

Antrag auf KFZ-Versicherung

Haben Sie ein Angebot? Wenn ja, dann legen Sie dieses bei und füllen Sie nur die dick eingerahmten Felder aus. Bitte Antrag unterfertigen.					
Antrag nach den derzeit geltenden Tarifen, Allgemeinen und allfälligen Besonderen Versicherungsbedingungen.					
<input type="checkbox"/> Neuantrag <input type="checkbox"/> Fahrzeugwechsel (=Ersatzantrag) <input type="checkbox"/> Einschluss eines Wechselkennzeichens <input type="checkbox"/> Änderung der Kaskovariante					
Partner / Polizzen Nr.	Ersetzt Polizzen Nr.	Beginn (TT/MM/JJJJ)	Ablauf (TT/MM/JJJJ)	Hauptfälligkeit (TT/MM/JJJJ)	Typenklasse (KH/VK/TK)
1. VersicherungsnehmerIn					
Familienname		Vorname		Titel	Geburtsdatum (über 75 Jahre mit Zuschlag)
Wohnadresse	Postleitzahl	Ort		Straße	Hausnummer
Geschlecht	Staatsbürgerschaft		Beruf	Berufsgruppenbonus <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Beilage: Dienstnachweis verpflichtend)	
m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m/w <input type="checkbox"/> jur. Pers <input type="checkbox"/>				Dienststelle:	Dienstort:
Inkassoadresse (wenn abweichend von Wohnadresse)	Postleitzahl	Ort		Straße	Hausnummer
2. Fahrzeugdaten					
Kennzeichen			VB-Nummer		
Fahrzeug 1	kW	Marke	Typenbezeichnung	Listenpreis	Baujahr
Hubraum	Plätze	Aktueller km-Stand	Fahrgestellnummer		CO 2 Wert
Fahrzeug 2	kW	Marke	Typenbezeichnung	Listenpreis	Baujahr
Hubraum	Plätze	Aktueller km-Stand	Fahrgestellnummer		CO 2 Wert
Fahrzeug 3	kW	Marke	Typenbezeichnung	Listenpreis	Baujahr
Hubraum	Plätze	Aktueller km-Stand	Fahrgestellnummer		CO 2 Wert
Sonderausstattung (nur versichert bei genauer Deklaration)		<input type="checkbox"/> Fahrzeug 1	<input type="checkbox"/> Fahrzeug 2	<input type="checkbox"/> Fahrzeug 3	
Nutzlast LKW/Klein-LKW		<input type="checkbox"/> Fahrzeug 1	<input type="checkbox"/> Fahrzeug 2	<input type="checkbox"/> Fahrzeug 3	
Höchstzulässiges Gesamtgewicht LKW/Wohnmobil		<input type="checkbox"/> Fahrzeug 1	<input type="checkbox"/> Fahrzeug 2	<input type="checkbox"/> Fahrzeug 3	
Verwendung		<input type="checkbox"/> Fahrzeug 1 <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> gewerblich	<input type="checkbox"/> Fahrzeug 2 <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> gewerblich	<input type="checkbox"/> Fahrzeug 3 <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> gewerblich	
3. TYPTOP KFZ-Versicherung (für PKW / Kombi)					Jahresbruttoprämie
Diesem Antrag liegt ein schriftliches VAV Angebot, eine VAV Prämienberechnung aus VAV PRO oder einem Vergleichsprogramm zugrunde. Ohne diese Prämienberechnung kann dieser Antrag nicht angenommen werden.					
Summe KFZ-Haftpflicht:					EUR
Motorbezogene Versicherungssteuer:					EUR
Summe KFZ Kaskoversicherung					EUR
Summe Insassenufallversicherung					EUR
Summe Rechtsschutzversicherung					EUR
Gesamtbruttoprämie: Die ausgewiesene Gesamtbruttoprämie beinhaltet alle beantragten Kriterien der VAV KFZ Versicherung, alle Rabatte und Zuschläge sowie alle öffentlichen Abgaben.					EUR

4. Daten zur Berechnung der Prämienstufe (bei Antragstellung für PKW, Kombi, Klein- LKW auch als Spezialkraftwagen)	
War der Antragsteller bereits Versicherungsnehmer einer Haftpflichtversicherung für einen PKW, Kombi oder Spezialkraftwagen?	
bei Versicherungsunternehmen	unter der Polizzen Nr.
Versicherungsbeginn	Versicherungsende zuletzt gültige Prämienstufe
aus dem Beobachtungszeitraum	danach angefallene maluswirksame Schadenfälle am:
5. Fahrzeugwechsel und Besitzwechsel	
Vorschäden <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein wenn ja, welche? _____	
Wurde dem Antragsteller bereits eine Kraftfahrversicherung gekündigt, abgelehnt oder ein Vertrag einvernehmlich aufgelöst? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
6. Besondere Vereinbarungen	
7. IDD Fragen	
Ihr Kunde wünscht sich eine Beratung in Versicherungsangelegenheiten? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Ihr Versicherungsnehmer wünscht sich auf Basis der durchgeführten Beratung die folgende Versicherung:	
<input type="checkbox"/> KFZ Haftpflichtversicherung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> KFZ Vollkaskoversicherung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> KFZ Teilkaskoversicherung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> KFZ Insassenunfallversicherung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> KFZ Rechtsschutzversicherung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Der VAV Vermittler informiert den Versicherungsnehmer über die Deckungen des jeweiligen Produktes (Zielmarkt). Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Der VAV Vermittler übergibt dem Versicherungsnehmer das jeweilige IPID für die empfohlene Versicherung/en. Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Für jeden Vermittler ist das Ausstellen eines Wünsche-Bedürfnis Test (WBT) und eines Beratungsprotokolls verpflichtend. Ich bestätige den WBT und die Beratung in dokumentierter Form durchgeführt zu haben. Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Wenn Sie eine der IDD Fragen mit „Nein“ beantworten und das beantragte Versicherungsprodukt nicht ankreuzen, kann die VAV Versicherung den ausgefüllten Antrag NICHT annehmen!	
8. KFZ-Versicherung (ausgenommen PKW / Kombi, die nicht unter den TYPTOP-Tarif fallen) Jahresbruttoprämie	
<input type="checkbox"/> Haftpflicht	<input type="checkbox"/> EUR 10.000.000,00 <input type="checkbox"/> EUR 15.000.000,00 (+3,4 %) <input type="checkbox"/> EUR 20.000.000,00 (+6,9 %) <input type="checkbox"/> EUR 30.000.000,00 (+13,8 %)
<input type="checkbox"/> Hinterlegungsverzicht für Motorräder, Mopeds und Motorfahrräder (Nachlass in Tarifprämie enthalten)	
<input type="checkbox"/> Vollkasko	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> durchgehender Selbstbehalt (Selbstbehalt = 5 %, mind. EUR _____) <input type="checkbox"/> eingeschränkter Selbstbehalt (nicht bei Motorrad)
<input type="checkbox"/> Teilkasko	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> ohne Glasbruch <input type="checkbox"/> mit Glasbruch (inkl. Kleingläser)
Listenpreis inkl. SA	Produkt-Prämienfaktor <input type="checkbox"/> mit MwSt.-Abzug
Motorbezogene Versicherungssteuer:	
Summe:	

9. Prämienzahlung

Zahlungsart: jährlich halbjährlich vierteljährlich monatlich (mind. EUR 4,00)
Inkassoart: Zahlschein (nur halbjährlich oder jährlich möglich) SEPA Lastschrift Besteht bereits zu Polizzen Nr.:

SEPA-Lastschrift-Mandat

Kontoinhaber = Antragsteller
Abweichender Kontoinhaber *

IBAN

*Achtung: Bei abweichendem Kontoinhaber bitte das SEPA Lastschrift Formular ausfüllen, vom Kontoinhaber unterschreiben lassen und im Original mitsenden!
Download unter www.VAVPRO.at/SEPA

Creditor-Identifikation der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich für SEPA Lastschriften
Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen mit der Polizza übermittelt

AT78VAV0000001539

Ich ermächtige die VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann ich die Erstattung des durch eine SEPA-Lastschrift belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Sollte die Abbuchung von Ihrem Konto nicht durchgeführt werden können, wird automatisch auf halbjährliche Zahlungsweise mit Zahlschein (und gegebenenfalls Unterjährigkeitszuschlag gem. Kraftfahrzeugsteuergesetz) umgestellt.
Ich erhalte mindestens einen Tag vor Fälligkeit der Zahlung die Verständigung über den Einzug der SEPA-Lastschrift von der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Ort, Datum

Vermittlernummer

Unterschrift des Vermittlers

Unterschrift Antragsteller/Kontoinhaber

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller 6 Wochen ab Antragserstellung gebunden. Ich bestätige mit meiner Unterschrift auch die umseitig angeführten Bestimmungen, Hinweise und die Rechtsbelehrung gelesen zu haben.

Besondere Vereinbarungen für Tarifvarianten PKW / Kombi

Variante A

Gemäß § 21 KHVG 1994 verzichtet der Versicherungsnehmer rechtswirksam auf Ansprüche, auf Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges einschließlich eines Taxis und des Verdienstentganges wegen der Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges, die ihm gegen Personen zustehen, die durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag für ein unter § 59 Abs. 1 KFG 1967 fallendes Fahrzeug versichert sind.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Versicherungsnehmer auch die mitversicherten Personen zum Verzicht auf die gleichen Ersatzansprüche zu veranlassen.

Ebenso erstreckt sich der Vertrag rechtswirksam auch auf die Ansprüche gegen den entschädigungspflichtigen Versicherten, soweit diesem ein Deckungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag zusteht.

Die Rechtswirksamkeit des Verzichts wird nicht dadurch gehindert, dass der Verzicht sich nicht auf Ansprüche körperbehinderter Lenker von Ausgleichskraftfahrzeugen oder von Personen- oder Kombinationskraftwagen erstreckt, die entsprechend einer Auflage in einer gemäß § 65 Abs. 2 KFG 1967 wegen eines Gebrechens im Sinne des § 35 Abs. 1 lit. c oder e der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 2399 (KDV 1967), bedingt erteilten Lenkerberechtigung umgebaut worden sind.

Variante B

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen verzichten nicht auf obengenannte Ansprüche gemäß § 21 KHVG 1994.

Den übrigen Tarifvarianten liegt ausnahmslos die Variante A zugrunde.

Schadenersatzbeitrag / Selbstbehalt

Fahrzeugnutzer- Polizzen Klausel H 2-18

Die Prämien von Einzelpersonen, die einen PKW/Kombi oder Klein LKW versichern, werden in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung ermäßigt, wenn das versicherte Fahrzeug ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatten/Lebensgefährten gelenkt wird (höchstens 2 Personen). Ist das Fahrzeug auf eine Firma zugelassen, kann der Nachlass analog Ehegatten/Lebensgefährten nur gewährt werden, wenn ein/eine Fahrer/in namentlich genannt wird. Voraussetzung für die Prämienermäßigung ist außerdem, dass sich der Versicherungsvertrag bei Vertragsbeginn in den KH-Prämienstufen -2 bis 9 befindet.

Sofern im Versicherungsfall das Fahrzeug nicht vom oben angeführten Personenkreis gelenkt wurde gelangt ein Schadenersatzbeitrag zur Vorschreibung. Der Schadenersatzbeitrag beträgt für jeden Versicherungsfall nicht mehr als die Entschädigungsleistung, höchstens jedoch EUR 250,00 inkl. Versicherungssteuer. Sind im Versicherungsfall sowohl die Haftpflicht- als auch die Kaskosparte betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal, aus der Kaskoversicherung, vorgeschrieben. Der Schadenersatzbeitrag oder Selbstbehalt kommt **nicht** zum Tragen, wenn es sich um eine genehmigte L 17 Ausbildungsfahrt oder um eine genehmigte L-Übungsfahrt gemäß §122 KFG handelt. **Nicht** unter diesen Verzicht fallen Fahrten, die Inhaber eines Probeführerscheines, im Rahmen der Mehrphasenausbildung absolvieren (Perfektionsfahrten und Fahrsicherheitstrainings).

Haftpflichtversicherung- Polizzen Klausel H 6-17

Verursacht ein Lenker, der das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat, einen leistungspflichtigen Schaden, so gelangt ein Schadenersatzbeitrag zur Vorschreibung. Der Schadenersatzbeitrag beträgt für jeden Versicherungsfall nicht mehr als die Entschädigungsleistung, höchstens jedoch EUR 400,00 inkl. Versicherungssteuer. Sind im Versicherungsfall sowohl die Haftpflicht- als auch die Kaskosparte betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal, aus der Kaskoversicherung, vorgeschrieben.

Der Schadenersatzbeitrag kommt nicht zum Tragen, wenn es sich um eine genehmigte L17 Ausbildungsfahrt oder um eine genehmigte L-Übungsfahrt gemäß § 122 KFG handelt und wenn gemäß Motorradtarif die Versicherung als „jugendlicher Lenker“ erlaubt ist.

Nicht unter diese Vereinbarung fallen Fahrten, die Inhaber eines Probeführerscheines, im Rahmen der Mehrphasenausbildung absolvieren. (Perfektionsfahrten und Fahrsicherheitstrainings)

Jugendliche Lenker – Polizzen Klausel K 6-17

Verursacht ein Lenker, der das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat, mit einem bei der VAV kaskoversicherten Fahrzeug einen leistungspflichtigen Schaden, so gelangt ein um EUR 400,00 erhöhter Selbstbehalt zur Vorschreibung. Sind im Versicherungsfall sowohl die Haftpflicht- als auch die Kaskosparte betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal, aus der Kaskoversicherung, vorgeschrieben.

Diese Erhöhung kommt **nicht** zum Tragen, wenn es sich um eine genehmigte L17 Ausbildungsfahrt oder um eine genehmigte L-Übungsfahrt gemäß § 122 KFG handelt. **Nicht** unter diese Vereinbarung fallen Fahrten, die Inhaber eines Probeführerscheines, im Rahmen der Mehrphasenausbildung absolvieren. (Perfektionsfahrten und Fahrsicherheitstrainings)

Wichtige Hinweise

Vertragspartner

Vertragspartner ist die VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft, Münzgasse 6, 1030 Wien, in der Folge VAV genannt.

Telefonnummer: +43.1.716 07-0 E-Mail: vavpro@vav.at

Firmenbuchnummer: FN 118015b Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Zustandekommen des Vertrages:

Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheines (Polizze) oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande.

Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn der Versicherungsvertrag zustande kommt, besteht der Versicherungsschutz ab dem beantragten Versicherungsbeginn. Liegt der gewählte Versicherungsbeginn an einem Datum, das vor dem zu Stande kommen des Versicherungsvertrages liegt (= Zugang des Versicherungsscheines / Polizze), so gewährt die VAV Ihnen, ab diesem Datum eine vorläufige Deckung im Umfang der beantragten Versicherung.

Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage bilden die den beantragten Sparten zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die KFZ-Versicherung.

Verantwortlichkeit

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt.

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Der Vermittler kann auch mit gültiger Vollmacht den Vertrag abschließen, wobei die Vollmacht jederzeit von der VAV eingesehen werden kann.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Antragsteller und gegebenenfalls die zu versichernde(n) Person(en) ist (sind) gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach den gefahrenerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige und unrichtige Angaben hindern die VAV Versicherung, die von ihr zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann die VAV Versicherung vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Schriftlichkeit

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen bzw. mittels einem dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger übermittelt werden. Als „schriftlich“ gilt auf der Seite des Kunden für diese Vereinbarung neben der Schriftform auch die Zusendung von Nachrichten per E-Mail oder Telefax.

Abmachungen und Erklärungen sind für den Versicherer verbindlich, wenn sie schriftlich ausgefertigt und bei einer Verwaltungsstelle des Versicherers eingelangt sind. Wir empfehlen, Ihnen bedeutsame Zusendungen (z.B. Rücktritt, Kündigung, Schadensmeldung) entweder auf dem Postweg durchzuführen oder auf andere Weise sicherzustellen, dass uns diese zugegangen sind. Behalten Sie sich eine Kopie Ihrer Zusendung als Kopie auf einem dauerhaften Datenträger auf.

Hinweis auf weitere Steuern und Gebühren

Gem. § 5 FernFinG machen wir Sie darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang der Versicherung möglicherweise weitere Steuern und Gebühren anfallen, die nicht über die VAV abgeführt oder verrechnet werden.

Bestimmte Leistungen der VAV sind durch die Versicherungsprämie nicht abgedeckt. Eine Auflistung finden Sie im [Gebührenblatt](#).

Bindefrist

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller (=Kunde) 6 Wochen ab Antragstellung gebunden.

Anwendbares Recht/Erfüllungsort

Auf den Versicherungsvertrag findet das österreichische Recht Anwendung. Erfüllungsort ist der Sitz des Versicherers in Wien.

Vertragssprache

Die auf das gesamte Rechtsverhältnis angewendete Sprache ist deutsch.

Aufsichtsbehörde: Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA); Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Streitschlichtungsstelle

Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bietet für Sie kostenlos Antworten auf Rechtsfragen zu Versicherungsverträgen, Lösungsvorschläge für Versicherungsprobleme, sowie Hilfe bei Beschwerden gegen Versicherungen. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs: <http://www.vvo.at>. Wir informieren Sie darüber, dass wir in Streitfällen am Schlichtungsverfahren des Internet Ombudsmann teilnehmen: www.ombudsmann.at, Internet Ombudsmann, Margaretenstraße 70/2/10, A-1050 Wien.

Nähere Informationen zu den Verfahrensarten unter www.ombudsmann.at oder in den jeweiligen Verfahrensrichtlinien:

- [Verfahrensrichtlinien des Internet Ombudsmann für die alternative Streitbeilegung nach dem ASStG \(ASStG-Schlichtungsverfahren\)](#)
- [Richtlinien für das Schlichtungsverfahren beim Internet Ombudsmann außerhalb des Anwendungsbereichs des ASStG \(Standard-Verfahren\)](#)

Die VAV ist zu einer Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren nicht verpflichtet und behält sich daher vor, diese abzulehnen.

Beschwerdemöglichkeit

So können Sie sich an die Ombudsstelle der VAV wenden: <https://www.vav.at/privat/kundenservice/ombudsstelle.html>

Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Sektion Konsumentenpolitik

Stubenring 1, 1010 Wien

+43/1/71100/862501, 862504 oder 862548

versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at

Rücktrittsrechte

§ 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG): Rücktritt vom Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form; rechtzeitiges Absenden wahrt die Frist. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie. Der Fristenlauf für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist und er die Informationen gemäß § 5c Abs. 2 Z 1-4 VersVG erhalten hat.

§ 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG): Rücktritt ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich oder mittels eines dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers, rechtzeitiges Absenden wahrt die Frist. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages.

Datenschutz-Information

Bitte beachten Sie die Datenschutz-Informationen der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft. Sie finden diese unter www.vav.at/privat/datenschutz.

Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf in der KFZ-Haftpflichtversicherung (Auszug aus den AKHB)

Bei Personen- und Kombinationskraftwagen, LKW und Wohnmobilen (auch als SKW) im Sinne des § 2 Ziff. 5 und 6, 8, 22a, 28a, 47 KFG 1967 wird die Prämie unter Zugrundelegung der in Pkt. 4 ersichtlichen Tabelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmung nach dem Schadenverlauf bemessen.

1. Grundstufe

Wird auf einen Versicherungsvertrag nicht der Schadenverlauf eines früheren Versicherungsverhältnisses angerechnet, wird die erste Prämie nach der Prämienstufe 9 der in Pkt. 4 ersichtlichen Tabelle berechnet.

2. Schadenfreiheit

2.1 Nach schadenfreiem Verlauf jedes Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres (Beobachtungszeitraum) wird die Prämie zum jeweils nächsten Hauptfälligkeitzeitpunkt ab dem, dem Beobachtungszeitraum folgenden, 1. Jänner nach der nächstniedrigeren Prämienstufe bemessen.

2.2 Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadenfrei verlaufen, wenn kein nach Pkt. 3.2. zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und das Versicherungsverhältnis mindestens neun Monate bestanden hat. Wenn jedoch die, während des Beobachtungszeitraumes fällige Prämie im Sinne des Pkt. 1 nach der Prämienstufe 9 bemessen war, muss das Versicherungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden haben.

3. Berücksichtigung von Versicherungsfällen

1.1. Für jeden gemäß Pkt. 3.2. für den Schadenverlauf zu berücksichtigenden Versicherungsfall innerhalb eines Beobachtungszeitraumes wird die Prämie zum nächsten Hauptfälligkeitzeitpunkt ab dem, dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner um drei Prämienstufen höher als zuvor bemessen.

1.2. Ein Versicherungsfall wird für den Schadenverlauf berücksichtigt, wenn der Versicherer hierfür eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht oder hierfür eine Rückstellung gebildet hat.

4. Prämienstufe / Prozent der Prämie

Prämienstufe	B/M-System für TYPTOP-Tarif (PKW & KOMBI)	B/M-System Spezialkraftfahrzeuge und Wohnmobile
-2	37	-
-1	45	-
0	46	45
1	49	45
2	53	60
3	55	60
4	60	70
5	70	70
6	75	80
7	80	80
8	90	100
9	95	100
10	110	120
11	120	120
12	130	140
13	140	140
14	170	170
15	190	190
16	210	210
17	230	230

Hinweis: Übernahme der Prämienstufe -1, -2 vom Vorversicherer möglich.

Datenschutzinformation

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft
Münzgasse 6, 1030 Wien
www.vav.at | info@vav.at | +43.1.716 07-0

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den oben genannten Kontaktdaten (Stabstelle Datenschutz) oder unter datenschutz@vav.at

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Bestimmung und Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten und insbesondere etwaige Angaben zum Schaden zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Polizierung, Durchführung, Erfüllung, Verwaltung, zur Administration des Zulassungsgeschäfts als beliehene Zulassungs- bzw. Anmeldestelle für die An- und Abmeldung eines KFZ, Schadensermittlung, Beauskunftung im Rahmen der Leistungsabwicklung und Prüfung, ob Sie Anspruch auf Leistung haben und Rechnungsstellung. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO. Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Marktforschung (insb. Markt-, und Meinungsumfragen).
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.
- zur Risikobeurteilung, Ausgleich der von uns übernommenen Risiken und Sicherstellung der Erfüllung Ihrer Ansprüche.
- Zur Verarbeitung von Bonitätsdaten.
- zur Erstellung von Statistiken zur Entwicklung neuer Tarife, Kundenbetreuung, Offert- und Antragsbearbeitung, Vertragsverwaltung und Leistungserbringung, Risikominimierung.
- zur Aufrechterhaltung der Compliance. Es handelt sich dabei um die Konformität mit gesetzlichen (zB. Arbeitsrecht, Aufsichtsrecht, Meldeverpflichtungen, Prüfungen, Rechtsänderungsprozessen, Rechtsdurchsetzung, Zeugenschutzprogramme, Vorgaben zum Beschwerdemanagementsystem sowie Gesellschaftsrecht, Strategien und Verhaltensweisen) und selbst gesetzten und sonstigen Anforderungen.
- zur Planung, Durchführung und Dokumentation von Maßnahmen der Internen Revision sowie forensischer Analysen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Verbesserung der Geschäftsprozesse und Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, unternehmens- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO.

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage einer von Ihnen erteilten Einwilligung gemäß Art. 6 Abs 1 lit a DSGVO oder Art. 9 Abs 2 lit a DSGVO erhalten haben (z.B. Marketingzwecke, Einholung von Gesundheitsdaten) und verarbeiten, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt für den jeweiligen Zweck nicht mehr verarbeiten, und somit die entsprechenden Rechte, Vorteile etc. nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Die Rechtmäßigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt des Widerrufs erfolgten Verarbeitungen wird dadurch nicht berührt.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Dauer

Die Daten werden aufbewahrt, solange sie inhaltlich richtig sind, kein gesetzlicher Lösungsgrund nach dem DSG oder anderen Vorschriften besteht und die Speicherung den Zweck der Verarbeitung erfüllt. Sämtliche Daten von Ihnen und etwaigen Drittpersonen (z.B. Mitversicherte) aus dem Vertragsverhältnis müssen bis zum Ende des Vertragsverhältnisses, oder dem Abschluss der Schadensregulierung, darüber hinaus aber jedenfalls bis zum Ablauf der versicherungsvertraglichen Aufbewahrungsfrist (§12 VersVG), und dem Ablauf aller etwaiger schadenersatz-, abgabenrechtlicher und bereicherungsrechtlicher Verjährungsfristen (§ 1489 ABGB, § 207 BAO, § 1479 ABGB) aufbewahrt. Dies ergibt eine Aufbewahrungsfrist von 10 bis 30 Jahren. Unrichtige Daten werden von Gesetz wegen, aus eigenem oder auf Antrag der betroffenen Person gelöscht bzw. richtiggestellt.

Kategorien der Empfänger

Eine Datenübermittlung an Dritte kann unter den angegebenen Rechtsgrundlagen und zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich sein. Eine Datenübermittlung erfolgt in diesen Fällen an die folgenden Kategorien von Empfängern:

Gerichte, Behörden und öffentliche Stellen; Rechtsanwälte, Notare; Reparaturwerkstätten, Reparaturfirma; Sachverständige und Schadenregulierungsbüros; Vinkulargläubiger, Pfand- und Abtretungsgläubiger; Banken; Versicherungsunternehmen (insb. Mit- und Rückversicherung); Versicherungsvermittler; Masseverwalter; Agentur zum Schadenmanagement (z.B. KFZ Pfaster); Wirtschaftsauskunfteien; Hausverwalter; Inkassobüro; externe Dienstleister (z.B. IT-Experten, Hosting- und Service-Provider, Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Revision, VHV Gruppe); Steuerliche/rechtliche Vertretung; Assistance Dienstleister, Werbeagenturen/Marktforschungsinstitute

Mit Unternehmen, die im Auftrag der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft personenbezogene Daten verarbeiten, wurden Auftragsdatenverarbeitungs-Verträge abgeschlossen.

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

CRIF

Sie werden in Kenntnis gesetzt, dass Ihre angegebenen Antrags/Auftragsdaten an die CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien zur Prüfung Ihrer Identität bzw. Bonität übermittelt werden. Nähere Informationen finden Sie unter www.crif.at

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer personenbezogenen Daten, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Zusätzlich erfolgt eine Überprüfung der Identität bzw. Bonität durch die CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien.

Rechte betroffener Personen

Jede betroffene Person hat gegenüber der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und **Widerspruch gegen die Verarbeitung** nach Art. 15-18, 20-21 DSGVO.

Wenn Sie der Meinung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten gegen nationales oder europäisches Datenschutzrecht verstoßen, können Sie sich jederzeit an uns wenden. Sie haben selbstverständlich auch das Recht sich an die für die VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde, die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, zu wenden.

Der VHV-Gruppe gehören derzeit folgende Unternehmen an:

VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a. G.
VHV Holding AG
VHV Allgemeine Versicherung AG
Hannoversche Lebensversicherung AG
VHV solutions GmbH
VHV Dienstleistungen GmbH
VHV Vermögensanlage AG
Pensionskasse der VHV Versicherungen
Hannoversche Direktvertriebs-GmbH
HANNO-CONSULT Beratungs- und Vermittlungs-GmbH
HANNO-PENSION-Versorgungs-Management e.V.
Rhein-Ruhr-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien
VHV Versicherungsvermittlung Hannover GmbH
WAVE Management AG